

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Gsteinach II“

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 14.10.2025 den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Gsteinach II“** als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen **Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Gsteinach II“** in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Gsteinach II“** mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen **Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „WA Gsteinach II“** berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Hofkirchen, Rathausstr. 1, Zimmer Nr. 03 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde unter:

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der städtebaulichen Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3. Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hofkirchen, den 10.12.2025



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

angeschlagen am	10.12.2025	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	19.01.2026	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Die städtebauliche Satzung ist somit am 10.12.2025 in Kraft getreten.